

04.06.2026

Appell: StBerG/ Übergangsregelung dringend erforderlich

Sehr [REDACTED]

in der Anlage erhalten Sie ein dringendes Schreiben unseres Mandanten, eines Netzwerks von Steuerberatern in Deutschland.

Es geht dabei darum, im Zuge der jetzt beabsichtigten Verschärfung des Fremdbesitzverbots („Klarstellung“) eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die mittelbare Beteiligung an deutschen Steuerberatungsgesellschaften (über das EU-Ausland/ deutsche WP-Gesellschaften) war bisher zumindest nicht klar rechtswidrig. Vielmehr wurde sie von vielen Seiten, auch von den Kammern, gegenüber den Betroffenen sogar ausdrücklich als zulässig bezeichnet.
- Die betroffenen Steuerberatungsgesellschaften, ihre Mitarbeiter und Mandanten genießen daher unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten einen Vertrauensschutz.
- Es gibt keine Gründe dafür, eine angemessene Übergangslösung zu verweigern. Konkrete Probleme - wie oft behauptet - sind bei den betroffenen Kanzleien nicht bekannt.
- Der Gesetzgeber sollte daher eine angemessene Übergangsregelung formulieren und die Problematik nicht auf die Kammern und die Rechtsprechung - bis hin zum Bundesverfassungsgericht - verlagern.

Alles Weitere können Sie den beigelegten Unterlagen entnehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards

Afileon Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Raiffeisenallee 9
82041 Oberhaching

info@afileon.com
afileon.com

[REDACTED]

04.06.2026

Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz (StBerG): Ergänzung einer Übergangsregelung für Fremdbesitz dringend erforderlich

Sehr [REDACTED],

die Afileon Audit GmbH ist ein Verbund von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüferkanzleien mit Sitz in Oberhaching. Aktuell gehören bundesweit 36 Partnerkanzleien an insgesamt 81 Standorten zu Afileon. Die Afileon-Gruppe weist heute einen pro forma Jahresumsatz von rund 200 Millionen Euro auf und beschäftigt rund 1.500 Mitarbeiter, darunter über 100 Steuerberater und über 50 Wirtschaftsprüfer.

Als Afileon wenden wir uns heute an Sie und die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages mit einer dringenden Bitte:

Die Regelungen im derzeit vorliegenden Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht (Drucksache 21/6002) würden uns und Tausende von Steuerberatern in anderen Kanzleien vor existenzielle Herausforderungen stellen.

Unser Anliegen ist, dass mit der beabsichtigten Neuregelung zum Fremdbesitzverbot für die Betroffenen in Deutschland wenigstens eine gute Übergangsregelung getroffen wird.

Der Gesetzesentwurf greift, so wie er jetzt vorliegt, auf den seinerzeitigen 1. Referentenentwurf des BMF vom Sommer 2025 zurück.

Die aktuell weit verbreitete mittelbare Beteiligung von Private Equity an deutschen Steuerberatungsgesellschaften (über die EU/ deutsche WP-Gesellschaften, gemessen am Umsatz etwa 10-20 Prozent des deutschen Marktes) soll sofort - mit Verkündung des Gesetzes - unterbunden werden, und zwar nicht nur für die Zukunft, sondern ohne jeden Übergang auch rückwirkend (kein Bestandsschutz, Widerruf der bestandskräftigen Anerkennungen, Aberkennung der beruflichen Grundlagen für Tausende von Steuerberatern in Deutschland).

Wirtschaftliche Auswirkungen

Es wäre verheerend, wenn großen Teilen des Steuerberatermarktes durch ein Gesetz nachträglich die rechtlichen Grundlagen entzogen würden, und die betroffenen Steuerberater ihre berechtigten Interessen (Eigentum, Berufsausübung, Vertrauensschutz) insofern über Jahre hinweg auf dem Rechtsweg durchsetzen müssten.

Dabei handelt es sich nicht nur um Einzelfälle, sondern schätzungsweise um Tausende von deutschen Steuerberatern, gemessen am Umsatz etwa 10-20 Prozent des deutschen Marktes. Wenn die betreffenden Kanzleien nun quasi „über Nacht“ ihre Anerkennung/ Zulassung verlieren, gehen davon erhebliche Gefahren für die Existenz dieser Kanzleien aus - mit allen Konsequenzen auch für die dort beschäftigten Berufsträger und Mitarbeiter und die Mandanten.

Die ohnehin in Deutschland schon kritische Versorgung mit Steuerberatungsdienstleistungen, insbesondere für Gründer/ Starts Ups und KMU, würde weiter eingeschränkt.

Rechtliche Auswirkungen

Damit, dass keine angemessene Bestandsschutz- und Übergangsregelung vorgesehen ist, würde aus unserer Sicht gegen Art. 12 und Art. 14 GG verstoßen, ganz unabhängig davon, wie man sonst zu der Thematik steht. Die Korrektur einer Gesetzeslücke – die Beseitigung einer legalen, aber politisch nicht erwünschten Gestaltungsmöglichkeit – kann nicht rückwirkend erfolgen. Gleich in mehrfacher Hinsicht würde ansonsten gegen zwingende verfassungsrechtliche Vorgaben verstoßen.

Die Begründung von interessierter Seite, es handele sich lediglich um eine „Klarstellung“ einer stets bestehenden Rechtslage, ist rechtlich nicht haltbar. Vielmehr handelt es sich eindeutig um eine Gesetzesänderung, so dass auch das Rückwirkungsverbot (Grundsatz des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG) zu beachten wäre.

Auf diesen Sachverhalt hatten bezogen auf die ursprünglich geplante Änderung des StBerG eine Vielzahl von Stellungnahmen und Rechtsgutachten hingewiesen, aber auch z.B. der Bundesrat in seiner Stellungnahme im März 2026. Dem Vernehmen nach teilt auch das BMJV diese Position.

Der Wortlaut des Gesetzes in der bis heute gültigen Fassung sowie alle fachlichen Kommentare – ursprünglich auch z. B. der Bundessteuerberaterkammer selbst – sprechen eindeutig dafür, dass die entsprechenden Beteiligungen derzeit rechtlich erlaubt, wenn auch u. U. (berufs-)politisch nicht gewünscht sind („Gesetzeslücke“).

Im Übrigen: Selbst wenn man der Argumentation folgt, dass es sich „nur“ um eine „Klarstellung“ handelt, wird damit doch eingeräumt, dass die heutige Rechtslage „unklar“ sei. Auch hieraus ergibt sich doch für die Beteiligten - die in dieser „Unklarheit“ dann u. U. „falsch lagen“ - bereits ein Vertrauensschutz. So genießen die Steuerberatungsgesellschaften, die derzeit mit entsprechenden Beteiligungen arbeiten, auch im Hinblick auf die bereits erfolgten Zulassungen durch die Kammern einen Bestands- und Vertrauensschutz, der jetzt nicht durch den Gesetzgeber entzogen werden darf.

Die betroffenen Kanzleien werden daher mit Sicherheit gegen die Anwendung eines solchen Gesetzes durch die Steuerberaterkammern klagen, und, wie wir von Fachleuten hören, mit sehr guten Erfolgsaussichten. 21 Steuerberaterkammern wären mit einer unabsehbaren Vielzahl von Klagen konfrontiert, die u.U. über viele Jahre fortgeführt würden.

Der Rechtsfrieden wäre gestört.

Eine bessere Alternative

Das BMF selbst hatte die genannten Bedenken und Argumente seinerzeit aufgegriffen und in einem zweiten Referentenentwurf (Oktober 2025, s. Anlage) einen Bestandschutz (Übergangszeitraum) für bestehende Beteiligungen vorgesehen.

Unsere Anregung wäre daher, zur Vermeidung der genannten Probleme und Nachteile auf diesen zweiten Referentenentwurf des BMF zurückzugreifen, und nicht auf den ersten, veralteten Entwurf aus dem Sommer 2025, den auch das BMF selbst seinerzeit bereits korrigiert hatte.

Es muss doch das Ziel sein, klare gesetzliche Regelungen zu schaffen, die allen Seiten gerecht werden, aber auch die Wirklichkeit berücksichtigen und gleichzeitig Rechtsfrieden schaffen.

Insgesamt regen wir dringend an, die genannten Bedenken, Probleme und Nachteile noch in die weiteren Beratungen einzubeziehen, u. U. auch mit Hilfe eines Rechtsgutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes oder des BMJV.

Dabei ist der jetzt vorliegende Gesetzentwurf hinsichtlich der beabsichtigten Verschärfung des Fremdbeteiligungsverbots in keiner Weise besonders eilbedürftig. Dies wird uns von allen Fachleuten bestätigt.

Wir wären Ihnen insofern sehr dankbar, wenn Sie unser Anliegen noch mit berücksichtigen könnten.

Für Rückfragen oder für ein Gespräch stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

